

Bundessozialgericht zur Regelleistung 2022

(31. Januar 2026)

Vorbemerkung

Inzwischen ist die Entscheidung des Bundessozialgerichtes BSG, Urteil vom 2. Dezember 2025, Az.: B 7 AS 30/24 R zur Regelleistung 2022 vom Rechtsvertreter des dortigen Klägers, Rechtsanwalt Kay Füßlein, veröffentlicht worden [1].

Da nicht zu erwarten ist, daß die anderen beiden BSG-Entscheidungen (Az.: B 7 AS 20/24 R, B 7 AS 6/25 R) hiervon hinsichtlich der Regelleistung 2022 abweichen oder Weiteres zu Tage fördern, wird zu der Entscheidung BSG, Az.: B 7 AS 30/24 R hier Stellung bezogen.

Grundsätzlich ist die Entscheidung BSG, Az.: B 7 AS 30/24 R belanglos; sie produziert in erster Linie lang und breit hinlänglich bekannte Allgemeinplätze, auch dort, wo sie Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts wiedergibt, wenn ganze Randnummern wie 23 bis 25 fast nur aus BVerfG-Quellenangaben bestehen.

Richterin Sabine Knickrehm ist es im Gegensatz zu ihren ehemaligen Kollegen Richter Becker [2] zur Kostenübernahme für Schulbücher [3], [4] und Richter Wolfgang Voelzke [5] zur Verweigerung der Kostenübernahme für *tablets* [6], [7] nicht gelungen, einen Monat vor der Pensionierung zum 1. Januar 2026 [8] eine Duftnote zu hinterlassen.

Zur Entscheidung im Einzelnen:

1. In Randnummer 63 versucht das BSG den Eindruck zu erwecken, „*die Einführung einer Energiepreispauschale iHv 300 Euro*“ habe allen Leistungsbezieherinnen und -beziehern nach dem SGB II und SGB XII zugestanden, was nicht der Fall ist; die nicht anrechenbar auf Sozialleistungen im Dezember 2022 gezahlten weiteren 300,- Euro Einmalzahlung (§ 274b SGB VI) [9] wurde nicht nur auf den Personenkreis Rentnerinnen und Rentner (hier relevant: in der Grundsicherung) begrenzt, sondern dies betraf für die Grundsicherung im Alter direkt die KdUH und nur indirekt die Regelleistung.

2. Ebenfalls in der Randnummer 63 wird „*die Einführung des sog 9-Euro-Tickets für Juni bis August 2022*“ angeführt. Die Geschichte ist bekannt, auch, daß ab 2023 das „Deutschland-Ticket“ über dem Betrag der EVS-Abt. 07 (Verkehr) liegt (2023: 49 zu 45 Euro, 2025: 58 zu 50 Euro, 2026: 63 zu 50 Euro).

Da es hier keine differenzierte Statistik gibt, muß davon ausgegangen werden, daß Hilfebedürftige für diese drei Monate den ÖPNV nutzten, den sie sonst aus Kostengründen nicht nutzten, so daß hier keine Ersparnis berücksichtigt werden kann, sondern vielmehr für drei Monate von einer monatlichen zusätzlichen Ausgabe i.H.v. 9,- Euro für den ÖPNV ausgegangen werden muß.

3. Zur Problematik der zeitlichen Erhebung und Bewertung statistischer Daten

a) Zunächst muß ein Grundsatzproblem angesprochen werden: der statistische Basiswechsel alle fünf Jahre.

Dieser führte z.B. dazu, daß für das Jahr 2022 die allgemeine Inflationsrate bezogen auf das Basisjahr 2015 7,9 Prozent betrug, hingegen bezogen auf das Basisjahr 2020 nur noch 6,9 Prozent.

Dabei ist ein grundsätzliches statistisches Problem zuzugestehen. Würde nämlich nicht regelmäßig das Basisjahr gewechselt, würde nach sagen wir 30, 40 Jahren eine starke statistische Verzerrung eintreten, mit der Folge, daß die jährliche Inflationsrate nicht mehr aussagekräftig wäre. Dieses Problem hat das Statistische Bundesamt dahingehend geregelt (nicht gelöst!), daß es alle fünf Jahre (2015, 2020, 2025) die Basis neu festlegt.

Hier hätte es aber dem BSG angestanden, wenn es schon beim Bundesamt für Statistik Daten abfragt (Randnummern 11, 36, 57, 74, 77), hier genauer nachzuhaken. In diesem Fall kann sich nämlich das BSG nicht damit herausreden, daß es als Revisionsgericht an die Feststellungen der Vorinstanz gebunden ist (§ 163 SGG) bzw. von der Revision nicht entsprechend vorgetragen wurde (vgl. Randnummer 32).

b) In diesem Zusammenhang, aber auch grundsätzlich für sich genommen, ist folgende BSG-Aussage zu kritisieren:

„Ebenfalls nicht zu beanstanden sind die Folgen, die sich daraus ergeben, dass die EVS nur alle fünf Jahre durchgeführt wird und bis zum Vorliegen der Ergebnisse noch einmal ca zwei Jahre vergehen können.“ [10]

Zunächst ist die Beschönigung des BSG zu korrigieren: Die EVS 2013 wurde erst bei der Regelleistung 2017 berücksichtigt, die EVS 2018 erst bei der Regelleistung 2021 und die EVS 2023 wird erst bei der Regelleistung 2027 berücksichtigt. Das ist ein doppelt so langer Zeitraum, wie vom BSG beschönigend dargestellt.

Die Datenauswertung zum Wohngeldgesetz ist statistisch sicherlich vom gleichen Schwierigkeitsgrad (§ 43 Abs. 1 Nr. 1-3 WoGG), erfolgt inzwischen aber aufgrund des § 43 WoGG [11] alle zwei Jahre.

Dies ist eine politische Entscheidung (Legislative, Exekutive) und läßt sich nicht mit dem Totschlagargument „Gestaltungsspielraum“ hinwegfegen, denn so wird die Regelleistung politisch gewollt unter der inflatorischen Belastung gehalten und damit das Existenzminimum entsprechend reduziert.

Insofern ist auch die Aussage des BSG – *„Schließlich erfordert die Fortschreibung nach § 28a SGB XII gemäß § 40 Satz 1 SGB XII das Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und die Zustimmung des Bundesrates und damit einen gewissen zeitlichen Vorlauf vor der Bekanntmachung der Rechtsverordnung“ [12]* – nur als Beschönigungsversuch zu werten, denn, wenn es darum geht, Entscheidungen zum Nachteil der SGB II-/SGB XII-Leistungsbeziehenden zu treffen, dann kann dies manchmal innerhalb weniger Wochen gehen.

c) Die Randnummern 47-50 befassen sich mit der Frage der zeitlichen Problematik der Berücksichtigung statistischer Erhebungen bzw. deren Ergebnisse.

Diese zeitliche Verzögerung ist deshalb von Bedeutung, weil die erst ab Juli 2021 exorbitant gestiegene Inflation für die Regelleistung 2022 dadurch unberücksichtigt blieb. Gleichwohl hätte hier bei nur Berücksichtigung der Inflationsrate (ohne Lohnquote) eine Reaktion des Gesetzgebers zum 1. Januar 2022 erfolgen können. Wäre,

wie manche als „Entschuldigung“ anführen, die exorbitante Steigerung der Inflationsrate wirklich nur von kurzer Dauer gewesen, hätte dies auch mit der Beibehaltung der Regelleistungshöhe im Folgejahr aufgefangen werden können – sonst wird ja auch immer das Gegenwärtigkeitsprinzip hochgehalten, wenn es um die Versagung von § 44 Abs. 4 SGB X geht durch Reduzierung des Anspruchs der zurückliegenden vier Jahre auf ein Jahr (§ 40 Abs. 1 Nr. 2 SGB II; § 116a Nr. 2 SGB XII).

Insoweit aber diese zeitliche Problematik in erster Linie dem Mischindex (70 Prozent Inflationsrate, 30 Prozent Lohnquote) geschuldet ist (Randnummer 50), vertritt der Autor ohnehin die Rechtsauffassung, daß die Berücksichtigung einer Lohnquote zu streichen ist, zumal immer mehr prekäre Arbeitsverhältnisse entstehen [13].

Quellen:

- [1] http://www.ra-fuesslein.de/wordpress/wp-content/uploads/2026/01/URT_02_12_2025_geschwr_1-1.pdf
- [2] https://www.bsg.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/2021_31.html
- [3] <http://www.herbertmasslau.de/bericht-bsg-8-5-2019.html>
- [4] <http://www.herbertmasslau.de/schulbuchkosten.html>
- [5] = [2]
- [6] <http://www.herbertmasslau.de/bericht-bsg12-5-2021.html>
- [7] <http://www.herbertmasslau.de/schul-tablet-kosten.html>
- https://www.bsg.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/2021_31.html
- [8] https://www.bsg.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2026/2026_01.html
- [9] BTDRs. 20/3938
- [10] BSG, Az.: B 7 AS 30/24 R, Rdnr. 51
- [11] BRatsDrs. 235/19
- [12] BSG, Az.: B 7 AS 30/24 R, Rdnr. 50
- [13] <http://www.herbertmasslau.de/regelleistung-2022.html>

URL: www.herbertmasslau.eu/

Copyright by Herbert Masslau 2026. Frei zum nicht-kommerziellen Gebrauch. For fair use only.